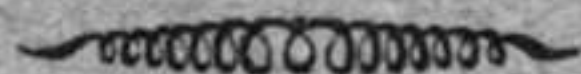


U e b e r

den bürgerlichen Zustand Galliens

um die Zeit der fränkischen Eroberung.



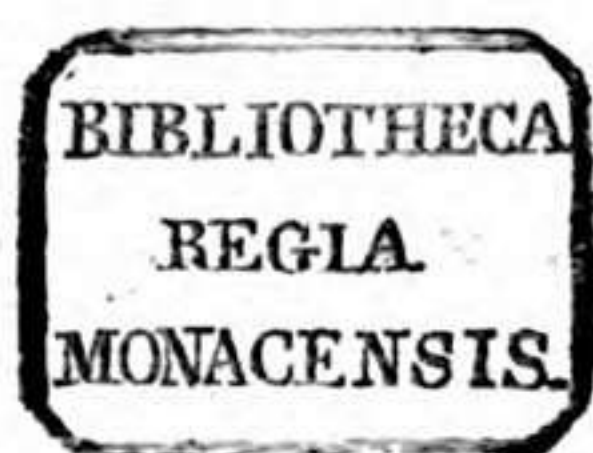
1827.

U e b e r
den bürgerlichen Zustand Galliens
um die Zeit der fränkischen Eroberung.

G e l e s e n
in der feyerlichen Versammlung
der Königl. Bayer. Akademie der Wissenschaften
am
R
Ludwigs = Tage 1827

v o n
Friedrich Roth.

Mürnberg.
Bey Carl Felfeder.



So wechselvoll der Schauplatz der Geschichte ist, so sind darauf plötzliche, durchgreifende Umwandlungen doch nicht minder selten als in der Natur. Mancher schroffe Gegensatz erscheint bey genauerer Betrachtung als unschwieriger Uebergang; selbst manche Zerstörung als bloße Umgestaltung. Wie sich unter alten Namen allmählich Neues bildet, so pflegt unter neuen Namen Altes fortzudauern. Einzelne Begebenheiten, welche scheinbar das Bestehende vernichten, sind gemeiniglich nur den Oberflächen und den Spitzen verderblich. Dringt ein gewaltiger Stoß auch tiefer ein, so beschleunigt er oft nur die Entwicklung. Denn das Angegriffene, das sich nicht selbstständig behaupten kann, übt wenigstens einen Gegendruck aus, der dem Angreifenden oft den Sieg erschwert und verkümmert. Je stärker dieser Gegendruck, um so größer wird an der neuen Ordnung der Antheil des Alten; und die Vergangenheit, wenn auch verborgen, unbeachtet, ja verachtet, bleibt Grundlage.

Davon macht selbst die größte aller Veränderungen, die das Abendland erfahren hat, das Werk des fünften Jahrhunderts unserer Zeitrechnung, keine Ausnahme. Zwar ist die Meinung sehr verbreitet, die an den Untergang des weströmischen Reiches eine Umwälzung aller gesellschaftlichen Verhältnisse knüpft, und namentlich die Franken Chlodwig's für zermalmende Neuerer hält. Wie aber hätten sie das seyn können, die in Vergleichung mit den Galliern so wenig zahl-

reich waren? Zudem rohe Leute gegen ein gebildetes Volk, dessen Art und Sitte wo nicht zu lieben doch zu dulden sie überdies ein Jahrhundert lang vielfältiger, meist friedlicher Verkehr gewöhnt hatte. Das frühe Erlöschen ihrer Muttersprache in dem größten Theile Galliens, und in der neuen Zunge das entschiedene Vorherrschen des Lateins mit Zumischung von dem, was Sidonius Apollinaris celtische Schuppen nennt ¹⁾, reicht allein zu, das Verhältniß zwischen den Eroberern und den Besiegten, wie es sich im Großen ausgebildet hat, erkennen zu lassen. Aber auch im Einzelnen erhellt aus dem bürgerlichen Zustande Galliens zunächst vor und nach der Eroberung, wie viel weniger die Franken Mitgebrachtes dem Lande aufgedrungen, als dort Angetroffenes angenommen und behalten haben.

Um diesen Zustand recht zu fassen, ist es nicht undienlich, viel weiter hinaufzusteigen ²⁾. Als die Römer Galliens Eroberung begannen, war das Land in eine Anzahl kleiner Staaten getheilt, die sich in ihrer Verfassung wenig unterschieden, aber alle das mit einander gemein hatten, daß dem Adel allein, der sich in Priester und Ritter theilte, Macht und Ehre zukam. Die Priester, von allen öffentlichen Lasten frey, gaben dem richterlichen Amte, das sie führten, durch Ausschließung der Ungehorsamen vom Gottesdienste Gewicht; dem Ritter diente zur Erhaltung und Vermehrung seines Ansehens, und nicht selten zur Ergreifung der höchsten Gewalt, die Menge höriger Leute, womit er sich zu umgeben wußte. Der gemeine Freye, dieser bey den benachbarten Deutschen überwiegende Stand, galt in Gallien so wenig, daß er sich von den Unfreyen kaum unterscheiden ließ. Auch nahm er anhaltend ab, weil Druck

¹⁾ Ep. III. 3.

²⁾ Gibbon (Cap. 13.) hat diese Aehnlichkeit bemerkt, ohne sie zu verfolgen.

der Abgaben, Ueberschuldung, Unsicherheit sehr viele zwang, sich in Schirm und Dienstbarkeit des Adels zu begeben ³⁾).

Viel mag an diesen Verhältnissen schon jener Sturm verändert haben, der, von Julius Cäsar nach Gallien gebracht, neun Jahre lang das Land erschütterte und mit desselben Unterwerfung endigte. Darin ging ohne Zweifel ein großer Theil des Adels unter; dagegen kam nicht nur von den Gemeinen mancher Einzelne empor, sondern hob auch den Werth des Standes selbst die Noth der Umstände. Noch weit eingreifender wirkte hierauf in langem Frieden die römische Gesetzgebung; einerseits keine Art von Hoheit neben der obrigkeitlichen dulhend; andererseits die Freygeborenen schützend, selbst den Austritt aus der Knechtschaft begünstigend. Dieselbe Herrschaft, unter welcher Italien wie Griechenland verdarb, erhob Gallien zu größerem Wohlstande, als es zur Zeit seiner Selbstständigkeit erreicht hatte; ein Beweis, nicht daß die Herrschaft löblich, sondern daß, was ihr voranging, weit schlechter war. Die große Mehrzahl konnte bey dem Uebergange aus einer Freyheit, welche nicht die ihrige gewesen war, in eine Unterthänigkeit, die vergleichungsweise wenig Lästiges und nichts Erniedrigendes hatte, nur gewinnen. Auch den ehemals Bevorrechteten gewährte für das Verlorene die Sicherheit ihres bleibenden Besizes und der Einfluß, den er ihnen noch immer gab, Ersatz. Den zahlreich besetzten Gemeinderäthen, die ihre Mitglieder und Vorsteher selbst wählten, stand in einem weiten Bereiche die ganze niedere Verwaltung zu; denn unmittelbare Unterbeamten hatte der Kaiser gar nicht, und es gab keine von den Städten abgesonderten Landbezirke; meist war den Hauptstädten das Gebiet geblieben, dessen Mittelpunkt sie

³⁾ Caes. B. G. VI. 13 — 15. II. 1.

zuvor gewesen waren ⁴⁾. Diese Gemeinderäthe, in denen der alte Adel des Landes fortbauerte und sich mit neu emporkommenden Geschlechtern stets ergänzte, waren nicht nur im Kleinen Ebenbilder, sondern gewissermaßen auch Pflanzschulen des römischen Senates, in welchen nach und nach die angesehensten Männer aus allen Theilen Galliens aufgenommen wurden; woraus auf ihre Heimath, die sie darum nicht aufgaben, nicht weniger Glanz als auf ihr Haus fiel. Was einst Gallien eigenes gehabt hatte, war größtentheils schon am Ende des ersten Jahrhunderts nach der Eroberung so gebrochen ⁵⁾, daß der gräuelhafte Druidendienst ohne Schwierigkeit aufgehoben wurde.

Ausgerottet war indessen das Alte doch nicht, sondern trat wieder von Zeit zu Zeit in starken Nachtrieben an's Licht ⁶⁾. Schon als das Kaiserthum noch am kräftigsten war, geschahen mehr als einmal Versuche des Aufbruchs durch große Gutsherren an der Spitze

⁴⁾ Wenn es ihnen nicht zur Strafe, wie von K. Galba den Trierern und anderen, geschmälet war. Tac. Hist. I. 53. Man ersieht aus dieser Stelle und vielen anderen im vierten Buche der Historien, die Ansehnlichkeit des Gebietes dieser Hauptstädte, welches bey Sidonius (III. 21. IX. 9.) schon territorium genannt wird. Es ist nicht wahrscheinlich, daß die kleineren Städte in demselben einen eigenen Gemeinderath gehabt haben. Die zwey von Hrn. von Savigny (Gesch. des röm. R. I. S. 54. 269.) dagegen angeführten Zeugnisse scheinen mir nicht beweisend. Die Worte des Salvianus: quot sunt ... vici, ubi non, quot curiales fuerint, tot tyranni sint? kann auf den bloßen zufälligen Wohnort der Curialen, die nicht immer in der Stadt lebten, gehen; und der bey dem Testamente des Abts Widrad in Sinemuro castro anwesende Defensor kann der Stadt Augustodunum angehört haben, wenn nicht anders Sinemuro selbst damals eine Hauptstadt war, wie die in der Notitia imperii angeführten zwey castra in derselben Provinz.

⁵⁾ Jam moribus, artibus, adfinitatibus nostris mixti, sagt K. Claudius. Tac. Ann. XI. 24.

⁶⁾ Auch die Druiden kamen, sobald ein Aufstand geschah, wieder zum Vorschein. Tac. Hist. IV. 54.

ihrer Dienstleute und Schuldner ⁷⁾. Vermuthlich ist ein Aufstand, welcher von dem Kaiser Antonin dem Zweiten gedämpft wurde, von derselben Art gewesen ⁸⁾. In der Neige des dritten Jahrhunderts brach ein Bauernkrieg in Gallien aus ⁹⁾; eine desto merkwürdigere Erscheinung, weil sie zu diesen Zeiten nur hier und in den angrenzenden Bezirken Spaniens ¹⁰⁾ vorkommt. Die *Bagauda* ¹¹⁾, so hieß der gallische Bundschuh, löste der Kaiser Maximian theils mit Waffengewalt, theils gütlich auf ¹²⁾. Aber sie regte sich in der Folge noch oft, und am furchtbarsten nur fünfzig Jahre vor der fränkischen Eroberung ¹³⁾, nach welcher keine Meldung mehr davon geschieht, obgleich der Same nicht ausgegangen war ¹⁴⁾. Die Auführer waren theils Leibeigene der großen Eigen-

⁷⁾ Unter K. Tiberius *vulgus obaeratorum aut clientium arma cepit*. Tac. Ann. III. 40. — Hist. IV. l. c.

⁸⁾ Capitolin. c. 22.

⁹⁾ Aurel. Vict. Caes. 39.

¹⁰⁾ Idat. Chron. a. 441 — 454.

¹¹⁾ Mit Unrecht hält du Cange das Wort für den Namen einer Gegend. Die meisten Schriftsteller haben *Bagaudae*, wie Eutropius: *cum tumultum rusticani in Gallia concitassent et factioni suae Bagaudarum nomen imposuissent*. Aber zwey Stellen des Galliers Prosper Tiro lassen kaum einen Zweifel, daß *Bagauda* den Bund selbst bedeutet habe. a. 435. *Gallia ulterior, Tibatonem, principem rebellionis, secuta a Romana societate discessit, a quo tracta initio omnia paene Galliarum servitia in Bagaudam conspiravere*. — a. 448. *Eudoxius arte medicus, pravi sed exercitati ingenii, in Bagauda id temporis mota delatus ad Chunos confugit*.

¹²⁾ Mamertin. Paneg. Maxim. c. 4.

¹³⁾ Prosp. Tiro a. 435. — Paulini Eucharist. 334.

*Factio servilis paucorum mixta furori
Insano juvenum ... licet ingenuorum,
Armata in caedem specialem nobilitatis.*

¹⁴⁾ Greg. Tur. Hist. Franc. X. 12. 15. *In seditionibus praeparati*.

thümer, theils, und vielleicht die Mehrzahl, freye Leute¹⁵⁾; insgesamt zu verzweiflungsvoller Abwehr durch die Unerträglichkeit ihrer Lasten angetrieben.

Denn in dem Maße, wie das Kaiserthum abstarb, nahm die Willkühr und Anmaßung der Ersten im Volke überhand. Weit schärfer als zuvor sonderte sich ein zahlreicher Adel aus, der seine Mitglieder vorzugsweise und fast ausschließend Bürger nannte¹⁶⁾, wie dieses später in deutschen Städten die ehrbaren Geschlechter thaten¹⁷⁾. Dieser Adel eignete sich alle ansehnliche Aemter zu und wachte eifersüchtvoll, daß nicht Andere in dieses sein Erbgut eindrängen¹⁸⁾. Der Hauptsitz seiner Macht war aber in den Gemeinderäthen, die nun anfangen, den Senat zu spielen¹⁹⁾; obwohl den
unter

¹⁵⁾ Salvian. de Gub. V. 6. Auch erhellt es aus Mamert. Genethl. Maxim. c. 5. Non dico exacerbata saeculi prioris injuriis per clementiam vestram ad obsequium rediisse provincias.

¹⁶⁾ Avitus, Gallus civis, Augustus adpellatus. Idat. a. 455.
Civibus ut patuit trepidis, te foedera ferre,
Occurrunt alacres, ignarique ante tribunal
Sternunt, utque satis sibimet numerosa coisse
Nobilitas visa est ... Sidon. Carm. VII. 522.

¹⁷⁾ Zwene die des Rotes morent, ein burger und ein antwergman. Königsh. S. 306.

¹⁸⁾ Sidon. V. 18. VII. 2.

¹⁹⁾ Sidon. VII. 14. Proxime inter *summates viros* (erat et frequens *ordo*) vestri mentio fuit. — Greg. Tur. de Glor. Conf. c. 5. (S. Martinus) ad urbem Aruernam gressum direxit. Audientes autem *senatores urbis*, qui tunc in loco illo nobilitatis Romanae stemmate refulgebant Merkwürdig ist, daß schon bey Tacitus CXIII Treverorum *senatores* vorkommen. Hist. V. 19. Trier war eine der neun Städte, an deren Gemeinderäthe, nach Erwählung des K. Tacitus, der römische Senat schrieb: Dandi jus imperii ad nos revertit. Ad nos igitur referte quae magna sunt ... In quo quidem etiam vestram in antiquum statum redisse credimus dignitatem, si quidem *primus hic ordo* est, qui recipiendo vim suam jus suum caeteris servat. (Vopisc. Florian.) Im fünften Jahrhundert hießen auch an andern Orten, wie zu Carthago (vita b. Fulgentii c. 1.) die Mitglieder der Gemeinderäthe Senatoren.

unter ihrer Verwaltung stehenden Bezirken größtentheils schon damals Stadtgrafen ²⁰⁾, diese aber selbst aus dem einheimischen Adel, vorgefetzt waren. Die Vertheilung und Erhebung der Steuern, welche dem Gemeinderathe zustand, war in der Hand seiner Mitglieder ein Mittel, nicht nur für sich selbst Erleichterung zu erlangen ²¹⁾, sondern auch durch die größere Last, welche nun die Niederen traf, sehr viele von diesen in ihre Dienstbarkeit, welche sie der Steuerlast enthob, zu nöthigen ²²⁾.

Eng verbunden mit dem Adel, meist aus ihm hervorgegangen, war die zahlreiche Priesterschaft. Die Bischöfe übten bereits eine ansehnliche Gerichtsbarkeit aus ²³⁾, und hatten die großen Geschäfte in ihrer Hand ²⁴⁾. Sie verfügten über die Nutzung des schon sehr beträchtlichen Kirchenvermögens ²⁵⁾, und wußten Steuerfreyheiten nicht nur für dieses, sondern auch für das eigene Vermögen der

²⁰⁾ Sidon. V. 18. VII. 2. Vgl. Cassiod. Var. IV. 45. VII. 27. VIII. 26.

²¹⁾ Paulinus rühmt von sich als etwas Besonderes seine Bereitwilligkeit, die Steuern zu bezahlen. Euchar. 198.

Et quod praecipue plerisque videtur amarum,
Ultro libens primum fiscalia debita certo
Tempore persolvens ...

²²⁾ Salvian. de Gub. Dei V. 7. Pauperculos homines tributa divitum premunt et infirmiores ferunt sarcinas fortiorum.... Decernunt potentes quod solvant pauperes.... A paucis potentibus decernitur quod a multis miseris dependatur.... c. 8. Sicut sunt in adgravatione pauperes primi, ita in relevatione postremi.... Tradunt se ad tuendum protegendumque majoribus. Dedititios se divitum faciunt.... Cum domicilia atque agellos suos aut pervasionibus perdunt, aut fugati ab exactoribus deserunt, fundos majorum expetunt et coloni divitum fiunt.

²³⁾ Sidon. II. 7. III. 12. IV. 11.

²⁴⁾ Id. VII. 6. 7.

²⁵⁾ Allerdings zuweilen sehr edel; wie Bischof Patiens von Lyon, der in einer Theuerung die Armen des südlichen Galliens versorgte. Sidon. VI. 12.

Geistlichen zu erwerben ²⁶⁾ Schon waren sie unstreitig der erste Stand ²⁷⁾. Kein Wunder, daß diese Stellen sehr gesucht waren ²⁸⁾, und selbst manchmal ein oberster Staatsbeamter darnach strebte, darin ausruhte ²⁹⁾. Gewiß haben viele dieser Bischöfe ihre Macht zur Minderung des Druckes, der auf dem Volke lag, angewandt ³⁰⁾;

²⁶⁾ Sidon. II. 1. Si nullae a republica vires, nulla praesidia, si nullae, quantum rumor est, Anthemii principis opes, statuit te auctore nobilitas seu patriam dimittere *seu capillos*. Seronatus, wahrscheinlich ein Special-Commissär (princeps agentium in rebus) trieb in dem Auvergnier Lande mit großer Härte Abgaben ein, die seit manchen Jahren rückständig seyn mochten. Vermuthlich hatte er seinen Auftrag von dem Patricius Ricimer, welcher damals Italien beherrschte und dem Kaiser Anthemius nur einen Schatten von Macht ließ. Da Ricimer ein Verwandter des westgothischen Königshauses war, so ist das gute Vernehmen mit den Westgothen, welches Sidonius dem Seronatus vorwirft, leicht erklärlich, ohne daß angenommen werden muß, dieser Beamte sey damals schon darauf ausgegangen, das Auvergnier Land dem König Eurich zu unterwerfen. Die angeführte Stelle scheint mir daher nicht den Sinn zu haben, den ihr Sirmond unterlegt, (der Adel wollte auswandern oder in den geistlichen Stand treten, um nicht den Gothen, wenn sie Herren des Landes würden, Kriegsdienst leisten zu müssen;) sondern diesen: wenn der Kaiser nicht vermöge, den Adel gegen jene Erpressungen zu schützen, so bleibe diesem, um sich denselben zu entziehen, nichts übrig, als auszuwandern oder in den geistlichen Stand überzugehen. Freyheit von dem Censur hatten die Geistlichen (Cod. Theod. XVI. 2, 4.) wahrscheinlich schon seit Constantin I.

²⁷⁾ Sidon. IV. 25. (Patens) caput est civitati nostrae per sacerdotium, provinciae vero vestrae per civitatem.

²⁸⁾ Sidon. VII. 9. von einer Bischofswahl zu Bourges: Tanta erat turba competitorum ut cathedrae unius numerosissimos candidatos nec duo recipere scamna potuissent. Omnes placebant sibi, omnes omnibus displicebant. Sidonius gab seine vielgeltende Stimme dem Simplicius, unter dessen Vorzügen er namentlich seinen und seiner Frau alten Adel anführt. Uxor illi de Palladiorum stirpe descendit. — Zu Chalons drey Bewerber, quorum hic antiquam natalium praerogativam reliqua destitutus morum dote ructabat ... Id. IV. 25.

²⁹⁾ Wie der Praef. Praet. Ferreolus (Sidon. VII. 12.), wie des Sidonius Freund, der Patricius Felix (Carm. IX.), wie Sidonius selbst.

³⁰⁾ Sidonius von einem Bischof Faustus:

doch wirft ihnen sehr nachdrücklich einer aus ihrer Mitte vor, daß sie aus Eigensucht das allgemeine Wohl versäumten ³¹⁾.

Die gemeinen Freyen, verhältnißmäßig eine kleine Zahl ³²⁾, gerie-
then in solche Dunkelheit, daß ihr Stand zweifelhaft und zweydeutig
wurde ³³⁾. Dieß um so mehr, weil dem Namen nach frey auch
diejenigen waren, die einen Schutzherrn hatten ³⁴⁾. Diese Leute dien-
ten aber neben und gleich den Leibeigenen ³⁵⁾ und wurden in der
Behandlung wenig unterschieden ³⁶⁾. Es gab noch mehrerley Benen-

Seu te commissus populus tenet, et minor audet
Te medio tumidos majorum temnere mores.

Carm. XVII. 116.

- ³¹⁾ Sidon. VII. 7. Cum in concilium convenitis, non tam curae publicis me-
deri periculis quam privatis studere fortunis.
- ³²⁾ Mar. Avent. Chron. (Roncall. p. 402.) Eo anno Burgundiones partem Gal-
liae occupaverunt terrasque cum Galliae senatoribus diviserunt. In dieser
Erzählung werden die Besitzungen der gemeinen Freyen, die gewiß nicht verschont
blieben, als unerheblich übergangen.
- ³³⁾ Sidon. VII. 2. Parentes natalibus non superbis sed *absolutis* et sicut nihil
illustre jactantes ita nihil servile metuentes. Ganz ähnlich eine Stelle in dem
Leben des h. Medardus. Mater, nomine Protagia, *absolutis* claruit *servitute*
natalibus. Daher auch *bene ingenuus* (vita S. Germani I. 32. Greg. Tur.
Hist. Franc. X. 4.) Dagegen heißt *valde ingenuus* (Greg. X. 29) der Abt Are-
dius, von welchem es in seinem Leben durch denselben Verfasser heißt: Parentela
nobili generatus.
- ³⁴⁾ Eine Hauptstelle über diese Verhältnisse ist der Brief des Sidonius. V. 19. Nutricis
meae filiam filius tuae rapuit ... impunitatem sub conditione concedo, si
stupratorem pro domino jam patronus originali solvas *inquilinatu*. Mulier au-
tem illa jam *libera* est, quae tum demum videbitur non ludibrio addicta sed
adsumta conjugio, si reus noster pro quo precaris mox *cliens* factus e *tri-
butario plebejam* potius incipiet habere personam quam *colonariam* ... Si
laxat *libertas* maritum, ne stringat poena raptorem.
- ³⁵⁾ Sidon. IV. 18. Vix singulorum *clientum puerorumque* comitatu ambiebamini.
IV. 24. Luce revoluta, cum *pueri clientesque* capiendis animalibus occuparentur.
- ³⁶⁾ Vita S. Caesarii I. 2, 18. Hoc etiam specialius servus Dei studuit custodire,
ut sive de servis sive de ingenuis obsequentibus sibi nunquam extra legitimam

nungen für die hörigen Anbauer des Landes ³⁷⁾; im Wesentlichen war Bauer und Unfreier dasselbe ³⁸⁾.

So kam Gallien im fünften Jahrhundert zu ungefähr demselben bürgerlichen Zustande herab, woraus ihm einst die römische Eroberung emporgeholfen hatte. Der Mittelstand war bereits unterdrückt, wie in dem römischen Reiche überhaupt ³⁹⁾, dessen grausenvoller Untergang vorzüglich diesem Uebel zuzuschreiben ist. Die fränkische Eroberung brachte der großen Mehrzahl des Volkes nicht erst die Knechtschaft, schärfte sie nicht einmal, ließ sie nur fortdauern, aber trug sie weiter.

Hundert Jahre nach dieser Eroberung schrieb Gregorius, Bischof von Tours, aus einem vornehmen Geschlecht des Landes Auvergne, das Werk, welches die Hauptquelle der ältesten fränkischen Geschichte ist. Von einzelnen Gewaltstreichern abgesehen, die nicht einmal so häufig sind, als man erwarten möchte, finden wir hier in den Ver-

disciplinam, id est triginta novem, quisquis peccans acciperet. Si vero in gravi fuisset culpa deprehensus, permittebat ut post dies aliquot paucis iterum caederetur.

³⁷⁾ Colonus, inquilinus, tributarius in der n. 34. angeführten Stelle; auch agricola, arator, rusticus, originarius, adscriptitius. Die merkwürdigste unter diesen Benennungen ist tributarius, da tributum damals auch noch Steuer bedeutete.

³⁸⁾ (Arcad. et Honor.) l. 13. C. de Agriculis. (Colonorum, inquilinorum) indiscreta eademque pene videtur esse conditio, licet sit discrimen in nomine. — Sidon. IV. 9. (Vectii, ill. viri) servi utiles, rustici morigeri, urbani, amici patronoque contenti.... *Subjectorum statum non dominio sed judicio regit..* (als etwas außerordentliches.)

³⁹⁾ In Italien selbst zuerst. Minor in dies plebs ingenua. Tac. Ann. IV. 27. Da Trajanus nicht ganz 5000 Kinder von armen Freygebornen versorgt, welch großes Wesen macht daraus Plinius! (Panegy. 26—28. Spes romani nominis... Ex his castra, ex his tribus replebuntur.)

*But a bold peasantry, their country's pride,
When once destroy'd, can never be supplied.*

Diese Verse sind in einer Rede des großen Mannes angeführt, welchen die Welt jetzt betrauert.

hältnissen der Stände wenig Veränderung. Dieselbe Macht der Bischöfe, die oft nicht aus der Geistlichkeit, sondern aus den oberen Staatsbeamten erwählt werden ⁴⁰⁾, und des Adels, dessen Mitglieder noch vorzugsweise Bürger genannt ⁴¹⁾, weit häufiger als Franken, im Besitze der ersten Aemter sind ⁴²⁾. Von dem gemeinen Freyen, der in dem fränkischen Gesetzbuche zwar noch seine Stelle hat, jedoch in viel größerem Abstände von dem Adelligen als von dem Hörigen ⁴³⁾, ist kaum die Rede. Angemerkt ist nur seine Schutzlosigkeit ⁴⁴⁾, und wie

⁴⁰⁾ Hist. Franc. VI. 9. In Badegisilum domus regiae majorem transfertur electio; qui tonsuratus gradus quos clerici sortiuntur adscendens, post 40 dies successit. — Vit. Patr. c. 7. S. Gregorius; ex senatoribus primis, Augustidunensis civitatis comitatum ambivit; in comitatu autem positus regionem illam per 40 annos justitia comitante correxit; post mortem autem uxoris ad Dominum convertitur et electus a populo Lingonicae urbis episcopus ordinatur.

⁴¹⁾ Hist. Franc. IV. 46. 47. VI. 10. 13. VII. 29. VIII. 18. Mirac. Mart. III. 45. 51. IV. 11. Vit. Patr. c. 6. De Glor. Conf. c. 35. 106. Mehrere der als Bürger hier genannten sind, dem Namen nach, Franken. Auch kommt schon Sidon. VII. 6. Modaharius civis Gothus vor. Andere Einwohner heißen incolae. (Vit. patr. c. 9.) indigenae (ib. c. 20.), homines (Mir. Mart. IV. 45.)

⁴²⁾ Bey weitem die meisten Duces und Comites sind, wie die Namen Desiderius, Lupus, Evodius, Dynamius u. s. f. zeigen, Gallier; denn Gallier führten wohl zuweilen fränkische Namen (wie Gregor's Großoheim Gundulf Hist. Franc. VI. 11.) aber nicht Franken römische.

⁴³⁾ Leg. Sal. T. 43. bestimmt das Wehrgeld für den Romanus homo conviva regis auf 300, für den Romanus homo possessor auf 100 und für den Romanus tributarius auf 45 Solidi. Daß conviva regis einen Edelmann bedeute, erhellt aus dem Gegensatze des possessor; mit diesem Worte wird im fünften Jahrhundert nur der Freye, der nicht honoratus noch curialis ist, bezeichnet. Zur Erläuterung kann eine Stelle des Gregor dienen, Hist. Franc. VIII. 1. Guntchramnus rex ad Aurelianensem urbem venit, magnum se tunc civibus suis praebens. Nam per domos eorum invitatus adibat et prandia data libabat.

⁴⁴⁾ Hist. Franc. IV. 12. (Cautinus ep.) avaritiae in tantum incumbens, ut cujuscunque possessionis fines ejus termino adhaesissent, interitum sibi putaret, si ab eisdem aliquid non minuisset, et a majoribus quidem cum rixa et scandalo auferebat, a minoribus autem violenter diripiebat.

ihn sein Elend in die Knechtschaft zwang ⁴⁵⁾; aber auch, wie damals schon Versuche gemacht wurden, und zwar durch Staatsbeamte gallischer Herkunft, dem gemeinen Franken eben dieses Loos zu bereiten ⁴⁶⁾.

Dies gelang nicht in der ersten Zeit, aber in der folgenden, die nach und nach allen Unterschied zwischen Galliern und Franken aufhob, die Knechtschaft auf die Stadtbewohner ausdehnte ⁴⁷⁾ und zuletzt innerhalb des Adels und der Geistlichkeit nichts übrig ließ als arme Leute. In allem Wechsel, den hierauf die königliche Macht und die Stellung der zwey herrschenden Stände gegen sie und gegeneinander erfuhr, blieb der bürgerliche Zustand des Landvolkes im Wesentlichen unverändert. Irrig wird das Lehenwesen angeklagt, diesen Zustand verschlimmert zu haben; es ließ ihn wie er war. Die Städte zwar gelangten wieder durch die Gemeinderechte, die ihnen weise Könige ertheilten, innerhalb ihrer Ringmauern zu der Art von Selbstständigkeit, welche sie um die Zeit

⁴⁵⁾ Hist. Franc. VII. 45. von einer Hungersnoth. Subdebant se pauperes servitio, ut quantulumcunque de alimento porrigerent. Wie groß die Zahl der Unfreyen schon damals war, läßt sich aus den Testamenten des Bischofs Remigius und des Abtes Aredius abnehmen. Der erste setzte 32, der letztere 25 seiner Leibeigenen in Freyheit, und doch hinterließ jener seinen Erben noch 46, dieser 41 mit den Gütern, worauf sie gefestet waren.

⁴⁶⁾ Hist. Franc. III. 36. VII. 15. Judex Audo cum Mummolo praefecto multos de Francis qui tempore Childeberti regis senioris fuerant *ingenui*, publico tributo subegit. Qui post mortem regis ab ipsis spoliatus ac denudatus est. Nicht von einer Steuer ist die Rede, sondern von einem Grundzinse, dessen Auferlegung die Freyen zu Grundholden des Königs gemacht hätte. Tributarios hatten auch Privatleute. Testam. S. Aredii: Addimus etiam mancipia quae colonaria adpellantur et nobis tributaria esse perhibentur ... et reddant omnes singulis annis trientes. Publicum tributum heißt ein dem Könige gehörender Grundzins, wie villa publica ein königliches Landgut, bey dem Continuat. Fredeg. mehrmals.

⁴⁷⁾ Schon bey Gregor kommen viele, besonders Franken, als *cives territorii*, nicht *urbis* vor. Schon das erste Concilium zu Orleans im J. 511 fand nöthig zu verordnen, ut nulli civium Paschae, Natalis Domini et Quinquagesimae sollemnitate in villa liceat celebrare. Später zog der Adel ganz aus den Städten weg.

der fränkischen Eroberung besessen hatten. Allein dem dritten Stande, der nun hier wieder aufkam, gebrach es an dem wesentlichsten Bestandtheile, durch welchen allein er hätte können bedeutend werden, an freyen Landeigenthümern.

Wie viel anders diese Verhältnisse sich in Deutschland würden ausgebildet haben, wären nicht vierhundert Jahre lang die mit Galliern vermischten Franken das herrschende Volk gewesen, ist an England zu sehen, wo den gemeinen Freyen selbst die normännische Eroberung nicht hat ausrotten können ⁴⁸⁾. Allerdings war schon in Deutschland, wie es Tacitus kannte, Leibeigenschaft; allein höchst wahrscheinlich war die Zahl der Unfreyen, welche Land für einen Herrn bauten, nicht groß, und von den gemeinen Freyen weit überwogen ⁴⁹⁾. Ueber Bayern, Schwaben, Franken und Westphalen kam mit der fränkischen Herrschaft, was diese in Gallien angetroffen und sich angeeignet hatte ⁵⁰⁾, Ueberwältigung der Freyheit der Gemeinen, obwohl so durchgehends nicht, als bey den Franzosen ⁵¹⁾.

⁴⁸⁾ *Even in that early period, the life of the English farmer or yeoman was far superior in ease and comfort to that of persons of the same rank in France. The peasants were so far independent, as to exact great wages; and doubtless these circumstances, combined with the practice of archery, gave the English infantry such an infinite advantage over those of other nations, consisting of poor half-fed serfs. The Edinb. Rev. Vol. IV. p. 159.*

⁴⁹⁾ *Nie ist in der Geschichte der Kriege zwischen den Römern und den Deutschen von Leibeigenen der Letzteren die Rede; wogegen von den Sarmaten gemeldet wird, daß ihre Knechte, ferocia pares, sed numero praeminentes, sie ausgetrieben. Amm. Marcell. p. 138. Vales.*

⁵⁰⁾ *Dem König von Austrasien gehörte auch das Auvergnier Land, von welchem Gregor's Lebensbeschreibung sagt: vehementer olim caput extulerat, ita ut senatoribus velut urbs Tarpeja praepolleret. Die angesehensten Leute an dem Hofe zu Metz waren aus diesem Lande.*

⁵¹⁾ *M. Joly de Fleuri, contrôleur-général en 1781, a dit à mon ami M. B. vous parlez toujours de nation. Il n'y a point de nation. Il faut dire le peuple; le peuple que nos plus anciens publicistes définissent, peuple serf, corvéable et taillable à merci et miséricorde. Oeuvres de Chamfort T. IV. p. 427.*

Auch in Deutschland ist diese Freyheit gerade da, wo unsere Vorfahren sie am meisten bedroht glaubten, in Städten, frühe wieder aufgekommen; aber die Unfreyheit des Landvolkes, obgleich viel gemildert, hat in den meisten Ländern fortgedauert. Stadt und Land wieder gleich zu stellen, den Bauer zum Bürger zu erheben, war der neuesten Zeit vorbehalten. In jener Erstorbenheit des Denkens und Verdorbenheit des Wissens ⁵²⁾, die dem Umsturze der römischen Weltherrschaft nicht erst gefolgt, sondern vorangegangen ist, wo Gesetz, Regierung, Staat, Vaterland, Gemeinwohl darniederlag, verkam auch die gemeine Freyheit. Die Wiederkehr der Alles prüfenden und beleuchtenden Wissenschaft hat sie wieder aufgerichtet; jeder große Fortschritt derselben hat sie gefördert und gestärkt. Wege sind eröffnet, ebenso entfernt von eingebildeter und, könnte sie erreicht werden, verderblicher Gleichheit, als von einer alle Einheit hindernden, alles Wachsthum hemmenden Ungleichheit; ausgehend von Einsicht und Besinnung, nicht von Leidenschaft und Vorurtheil; abzielend nicht auf Zertrümmerung und Zerstreuung, sondern auf Abtheilung und Verbindung. Dieß ist die Bahn des Ruhmes, der königlich zu heißen vor jedem andern verdient; die Bahn, auf welcher alle Ordner der Völker ⁵³⁾ zur Unsterblichkeit gegangen sind; die Bahn, worauf den K ö n i g , dessen Tag wir feiern, das Geschick, mehr noch S e i n eigner hoher Geist ruft.

⁵²⁾ Man betrachte das Bild, welches Sidonius, einer der gebildetsten Männer seiner Zeit, mit Wohlgefallen von der Wissenschaft jenes Bischofs Faustus entwirft: Igitur his animi literarumque dotibus praeditus, mulierem pulcrum, sed illam, Deuteronomio adstipulante, nubentem tibi jugasti, quam tu adhuc juvenis inter hostiles conspicatus catervas, atque illic in acie contrariae partis adamatam, nihil per obstantes repulsus proeliatore, desiderii brachio vincente rapuisti, philosophiam scilicet, quae violenter e numero sacrilegarum artium exempta, raso capillo superfluae religionis ac supercilio scientiae saecularis, amputatisque pervetustarum vestium rugis, id est tristis dialecticae flexibus falsa morum et illicita velantibus, mystico amplexu jam defaecata tecum membra conjunxit. IX. 9.

⁵³⁾ Κοσμήτωρ λαών.